Amtlicher Nachweis Blauzungenvirus Serotyp 8 im Saarland: Auswirkungen auf Rheinland-Pfalz

Am 06.11.2025 wurde in Gersheim im benachbarten Saarland ein Ausbruch der Blauzungenkrankeit vom Serotyp 8 festgestellt. Um empfängliche Tiere (insbesondere Rinder, Schafe und Ziegen) außerhalb des 150 km Mindestradius um den infizierten Betrieb nicht zu gefährden, sind Schutzmaßnahmen notwendig.

Der aktuelle BTV- 8 Nachweis im benachbarten Saarland in der Nähe von Gersheim hat zufolge, dass nun mit Ausnahme einiger Verbandsgemeinden in den Landkreisen Neuwied und Westerwaldkreis und dem gesamten Kreis Altenkirchen Rheinland-Pfalz von der 150 km Sperrzone betroffen ist.

Das bedeutet:

Das Verbringen innerhalb der betroffenen Gebiete ist weiterhin ohne Einschränkungen möglich. Für Tiere, die dazu bestimmt sind in BTV-8 freie Gebiete in Deutschland, in andere Länder oder Mitgliedstaaten bzw. Drittstaaten verbracht bzw. exportiert zu werden, bestehen unter Berücksichtigung der bei der EU notifizierten Ausnahmeregelungen hinsichtlich BTV-8 die drei nachfolgenden Verbringungsmöglichkeiten.

- Die Tiere wurden vollständig gegen BTV-8 geimpft, befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums und erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen
 - a. sie wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft; oder
 b. sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommen wurden.
- 2. Nachkommen von Rindern, Schafen und Ziegen im Alter unter 90 Tagen, deren Mütter
 - a. vor der Belegung entsprechend der Herstellerangaben gegen BTV-8 geimpft oder
 b. mindestens 28 Tage vor ihrer Geburt entsprechend der Herstellerangaben gegen BTV-8 geimpft wurden.

Im Fall von 2b. ist zudem ein negativer PCR-Test für BTV-8 einer Probe erforderlich, die innerhalb von 14 Tagen vor der Verbringung entnommen wurde. Diese Nachkommen müssen zusätzlich innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt Kolostrum des Muttertieres erhalten haben und von einer Tierhaltererklärung begleitet werden.

- 3. Tiere, die keine der Anforderungen nach 1. oder 2. erfüllen, können nur verbracht werden, sofern sie
 - **a.** mindestens 14 Tage vor dem Transport durch Insektizide oder Repellentien vor Vektorangriffen geschützt wurden und
 - **b.** während dieses Zeitraums mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen wurden, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung mit Insektiziden oder Repellentien entnommen wurden. Diese Tiere müssen zusätzlich von einer Tierhaltererklärung (siehe Homepage MKUEM) begleitet werden.
- 4. Für Verbringungen **außerhalb** Deutschlands sind die geltenden Anforderungen des jeweiligen Bestimmungslandes zu beachten.

- 5. Für Schlachttiere gilt: Sollen Tiere aus einem nicht BTV-8-freien Gebiet zur unmittelbaren Schlachtung innerhalb Deutschlands verbracht werden, gelten folgende Bedingungen:
- Im Ursprungsbetrieb sind w\u00e4hrend der letzten 30 Tage vor der Verbringung keine klinischen Anzeichen einer BTV- Infektion aufgetreten, bzw. ist kein best\u00e4tigter Fall einer BTV-Infektion festgestellt worden und
- die Tiere werden direkt zum Bestimmungsschlachthof transportiert und dort innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet
- der Betreiber des Herkunftsbetriebs hat den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 Stunden vor der Verladung der Tiere über die Verbringung informiert.
- Die Tiere müssen zusätzlich von einer Tierhaltererklärung (siehe Homepage MKUEM) begleitet werden.

Die vorstehenden Einschränkungen gelten ausschließlich für BTV-8. In Bezug auf den BTV Serotyp 3 bestehen keine Einschränkungen für nationale Verbringungen.

Aufgrund der aktuellen Seuchenentwicklung wird empfohlen verstärkt auch gegen den Serotyp 8 zu impfen. Auch Insektizide (Pour-On) gegen Mücken werden empfohlen.

Bisher nicht geimpfte Tiere müssen grundimmunisiert werden, d.h. zweimal gegen den entsprechenden Serotyp geimpft werden. Zur Aufrechterhaltung des Impfschutzes reicht nach einer Grundimmunisierung eine einfache jährliche Wiederholungsimpfung, damit die Aufrechterhaltung des Impfschutzes gewährleistet ist.

Cave: Für Schafe ist ein Impfstoff zugelassen, der mit einer einmaligen Impfung eine Grundimmunisierung erreicht.

Die Impfungen werden durch das Land und die Tierseuchenkasse bezuschusst.

Hier finden Sie die Interaktive Karte mit dem 150 km Radius um den Ausbruchsbetrieb im Saarland:

https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/2A81951A27E8B324AF175BB5E5352BB3D3302AA666FEE0C8A2C71AAF82B 22B25